DAS INSICH-DARLEHEN

BGH (IX. Zivilsenat), Urteil vom 29.10.2020 – IX ZR 212/19, BeckRS 2020, 31084

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Die K-GmbH & Co. KG (folgend: K) gewährte der S-GmbH & Co. KG (folgend: S) ein Darlehen in Höhe von 27.000,00 EUR. Beide Gesellschaften wurden bei Abschluss des Vertrages vom Geschäftsführer G (folgend: G) vertreten, der zu diesem Zeitpunkt sowohl Geschäftsführer der Komplementärin der K als auch der Komplementärin der S war.

Im Handelsregister war für beide Komplementärinnen eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Außenverhältnis eingetragen. Nach dem Gesellschaftsvertrag der S war für die Kreditaufnahme jedoch vorgesehen, dass die Einwilligung der Gesellschafterversammlung nötig ist. Diese Einwilligung wurde für die Aufnahme des Darlehens bei K nicht erteilt.

Der Darlehensbetrag in Höhe von 27.000,00 EUR wurde von K auf Anweisung des G nicht an S, sondern zur Begleichung einer Verbindlichkeit der S gegenüber der M-GmbH (folgend: M) unmittelbar an M ausbezahlt. Kurze Zeit später war man sich auf Seiten der K nicht mehr sicher, ob der geschlossene Darlehensvertrag infolge der Vertretung durch G auf beiden Seiten überhaupt wirksam zustande gekommen ist. Zur Sicherheit fordert K nunmehr von S die Rückzahlung des Darlehens.

Zu Recht?

Hinweis: Das Darlehen ist aufgrund seiner Bedingungen für die S als nachteilig einzustufen.



Zur Lösung auf examensgerecht.de

SCHLAGWÖRTER

Darlehen; Schuldrecht; Rückforderung; Bereicherungsrecht; Mehrpersonenverhältnisse;

Anweisung; Leistungskondiktion; Vorrang; Nichtleistungskondiktion; Valutaverhältnis;

Deckungsverhältnis; § 812 BGB; Vertretungsmacht; Missbrauch; Insichgeschäft

SKIZZE

- A. Anspruch aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB
 - I. Anspruch entstanden
 - 1. Wirksamer Vertragsschluss
 - a) Eigene Willenserklärung
 - b) In fremden Namen
 - c) Mit Vertretungsmacht
 - d) Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Hs. 1 Alt.
 - 2 BGB
 - aa) Grundsatz
 - dd) Durchbrechung bei Missbrauch der Vertretungsmacht?
 - e) Zwischenergebnis
 - 2. Zwischenergebnis
 - II. Ergebnis
- B. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB
 - I. Etwas erlangt
 - II. Durch Leistung der K
 - 1. Feststellung der Leistungsbeziehungen
 - 2. Besonderheiten der Mehrpersonenverhältnisse
 - 3. Einfluss der Anweisungssituation
 - a) Ausnahme bei fehlender Anweisung
 - c) Rückausnahme: Veranlasserprinzip
 - 4. Zwischenergebnis
 - III. Ohne Rechtsgrund
 - IV. Rechtsfolge
 - V. Ergebnis